

**Antragstellerin/Antragsteller**

Vorname, Name / Firma	
Straße, Hausnummer	Telefon (tagsüber)
Postleitzahl, Ort	ggf. E-Mail

Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg  
Bauhof 5  
90402 Nürnberg

Telefon (09 11) 2 31 - 44 01  
Telefax (09 11) 2 31 - 44 25

gutachterausschuss@stadt.nuernberg.de  
www.gutachterausschuss.nuernberg.de

**Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens (§ 193 BauGB)****Lage des Bewertungsobjekts**

Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Gemarkung		Flurstück/e	

**Art des Bewertungsobjekts**

- bebautes Grundstück** (Boden und bauliche Anlagen)
- unbebautes Grundstück** (nur Bodenwert)
- Wohnungs-/Teileigentum** (z.B. Eigentumswohnung)

Bezeichnung im Aufteilungsplan	Stockwerk	Grundbuch / Blatt
--------------------------------	-----------	-------------------
- folgendes **Recht am Grundstück**:

**Wertermittlungsstichtag** aktueller Stichtag folgender Stichtag:**Eigentümer des Bewertungsobjekts (falls abweichend vom Antragsteller)**

Name, Vorname

**Einverständniserklärung** der Eigentümerin/des Eigentümers ist beigefügt wird nachgereicht

## Ergänzende Angaben

Anlass für die Wertermittlung:

Der/Die Antragsteller/in erhält das Gutachten inkl. einer Kopie. Es werden weitere \_\_\_\_\_ Kopien benötigt.

Für die Erstellung des Gutachtens werden gemäß Gutachterausschussverordnung Gebühren und Auslagen zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Eine Übersicht zu den Gebühren finden Sie weiter unten.

**Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu übernehmen.**

**Den Datenschutzhinweis zu diesem Antrag (siehe Seite 3) habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum, Unterschrift

## Hinweise zum Antrag

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümer - auch Miteigentümer
- Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten am Grundstück - z. B. Nießbrauchberechtigte
- Pflichtteilsberechtigte
- Gerichte / Behörden unter bestimmten Voraussetzungen.

### Gebühren und Auslagen

Für die Erstellung von Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss fallen Gebühren und Auslagen nach § 15 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) an. Diese werden nach Fertigstellung des Gutachtens fällig. Schuldner/in ist die antragstellende Person oder die Person, welche die Gebühren und Auslagen gegenüber dem Gutachterausschuss schriftlich übernimmt.

Die Gebühr für ein Verkehrswertgutachten ist im Regelfall wertabhängig. Maßgebend ist der ermittelte marktangepasste vorläufige Wert der Immobilie. Als Orientierungshilfe sind exemplarisch einige Werte und Gebühren (Netto) dargestellt:

Wert	Gebühr
bis 200.000 €	2.450 €
bis 300.000 €	2.600 €
bis 400.000 €	2.700 €
bis 500.000 €	2.800 €

Wert	Gebühr
600.000 €	3.000 €
700.000 €	3.200 €
800.000 €	3.400 €
900.000 €	3.600 €

Wert	Gebühr
1.000.000 €	3.800 €
3.000.000 €	5.800 €
5.000.000 €	7.800 €
10.000.000 €	12.800 €

**Neben den Gebühren werden Auslagen – z. B. für die Heranziehung von wertrelevanten Daten und die Erstellung notwendiger Unterlagen – sowie die Umsatzsteuer erhoben.**

Bei **Rücknahme des Antrages** entstehen Gebühren nach § 15 Abs. 6 Gutachterausschussverordnung, mindestens jedoch 50 € zuzüglich Umsatzsteuer.

**Hinweis:** Nach § 193 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Abschrift des Gutachtens an den/die Eigentümer/in des Wertermittlungsobjekts zu übersenden. Das ist dann relevant, wenn die antragstellende Person nicht Eigentümer/in ist. Die Aufwendungen hierfür (Kopier- und Versandkosten) werden dem/der Gebührenschuldner/in (siehe oben) in Rechnung gestellt.

# **Datenschutzhinweis für die Beantragung eines Verkehrswertgutachtens**

---

## **Verantwortlich für die Datenerhebung**

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg vertreten durch die Vorsitzende  
Bauhof 5  
90402 Nürnberg  
Tel. 09 11 / 2 31 - 44 00

## **Datenschutz**

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:  
Stadt Nürnberg  
Behördlicher Datenschutz  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg  
Tel. 09 11 / 2 31 - 51 15

## **Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Erstellung und Abrechnung von Verkehrswertgutachten (§193 BauGB)  
Art. 6 Abs. 1 DSGVO

## **Weitergabe von Daten**

Eine Weitergabe von Daten erfolgt an die bei der Gutachtenerstellung beteiligten Dritten soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

Die für Abrechnungszwecke erforderlichen Daten werden bei der Stadt Nürnberg gespeichert.

## **Übermittlung an Drittländer**

Es erfolgt keine Übermittlung.

## **Speicherzeitraum**

Ihre Daten werden bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 10 Jahre gespeichert.

Eine Ausfertigung des Gutachtens sowie die dazugehörigen Unterlagen werden elektronisch archiviert und mindestens 10 Jahren aufbewahrt.

## **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihnen oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **Erforderlichkeit der Datenangabe**

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

## **Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.